

Tätigkeiten im Bewachungsgewerbe

Nr. 122/20





Ansprechpartnerin:

Ass. Katja Berger Geschäftsbereich Recht | Steuern der IHK Nürnberg für Mittelfranken Hauptmarkt 25/27, 90403 Nürnberg

Tel.: 0911/13 35-1390 Fax: 0911/13 35-1463

E-Mail: katja.berger@nuernberg.ihk.de

Internet: www.ihk-nuernberg.de

Stand: August 2020

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

I. "BEWACHUNGSTÄTIGKEIT"

Gemäß der Regelung des § 34a Gewerbeordnung (GewO) führt eine "Bewachungstätigkeit" derjenige aus, der "gewerbsmäßig Leben oder Eigentum **fremder** Personen bewachen will".

Beachte: Angestellte eines Kaufhauses, die auf die dort ausgelegten Waren aufpassen sollen, bewachen keine fremden Gegenstände. Angestellte einer Diskothek, die als "Türsteher" tätig sind, bewachen kein fremdes Gebäude. In diesen Fällen liegt keine Bewachungstätigkeit gemäß der Regelung in § 34a GewO vor.

II. ABGRENZUNG: UNTERRICHTUNG ODER SACHKUNDEPRÜFUNG

Das Erfordernis einer Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe führt in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen. Der Gesetzgeber hat folgende fünf Tätigkeitsgebiete dem Erfordernis einer **Sachkundeprüfung** (zur Prüfung siehe unter Punkt III.) zugeordnet:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (Citystreifen Bestreifung öffentlicher Parks, Einkaufszentren oder im S-/U-Bahn-Bereich)
- Schutz vor Ladendieben (sog. Einzelhandelsdetektive)
- Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (z. B. Türsteher)
- Leitende Funktion bei der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften (Aufnahmeeinrichtungen bzw. Gemeinschaftsunterkünfte nach Asylgesetz oder andere amtliche Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen)
- Leitende Funktion bei der Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen

Unabhängig von diesen Tätigkeitsgebieten müssen ebenfalls die Sachkundeprüfung nach § 34a Gewerbeordnung nachweisen:

- Existenzgründer im Bereich Bewachungsunternehmen,
- selbstständig Tätige (Tätigkeit auf eigene Rechnung, auch "Subunternehmer"),
- die Tätigkeit als Geschäftsführer oder Betriebsleiter.

Für die übrigen Tätigkeiten reicht die Teilnahme an der Unterrichtung (siehe dazu unter Punkt IV.) aus.

Die unterschiedlichen Tätigkeitsgebiete der Sicherheitsdienstleister müssen aber dennoch ausgelegt und Fallgestaltungen aus der Praxis daraufhin überprüft werden, ob sie unter den Anwendungsbereich der Sachkundeprüfung fallen.

Im Folgenden wird eine erste unverbindliche Zuordnung unterschiedlicher Bewachungstätigkeiten auf Grundlage der Gesetzesbegründung dargestellt. Entscheidend ist aber, wie die Gewerbeämter die einzelnen Tätigkeiten zuordnen. Die Industrie- und Handelskammern haben nur eine beratende Funktion.

1. Keine Bewachungstätigkeiten im Sinne von § 34 a GewO:

- a) Ausübung von bewachenden Tätigkeiten durch Angestellte/Mitarbeiter des Objektbetreibers
- b) ausschließliche Entgegennahme und Weiterleitung von Alarmmeldungen durch Notrufzentralen, Installation von Notruf-, Alarmanlagen
- c) Signalposten, sofern nicht im Zusammenhang damit weitere Aufgaben wahrgenommen werden, die als Bewachungstätigkeiten einzustufen sind
- d) Babysitter
- e) Kinderbetreuung in Kaufhäusern
- f) Kartenabreißer (ohne Zugangskontrolle und Befugnis zur Zutrittsverweigerung; z.B. bei Konzerten oder im Stadion)
- g) Hostessendienst
- h) Auskunftserteilung bei Messen, Informationsschaltern usw.
- i) Parkplatzanweiser/-ordner; soweit nur Zugangsberechtigung geprüft wird und geordnetes Parken ermöglicht werden soll
- j) reine Fahrer- und Kurierdienstfahrten (außer, es werden Personen oder besonders wertvolle Gegenstände befördert/transportiert und es ist offensichtlich bzw. vertraglich geregelt, dass auch Bewachungstätigkeiten vorgenommen werden sollen; vgl. Geld- und Werttransport)
- k) Geldbe- und -verarbeitung, Geldsortierung und -konfektionierung, soweit andere Personen die Bewachung der Wertgegenstände übernehmen
- I) reine Schließdiensttätigkeiten/Revierfahrer, sofern ausschließlich im Schließdienst tätig

2. Bewachungstätigkeiten, für die eine Unterrichtung ausreicht und die nicht der Sachkundeprüfung unterliegen:

- a) Geld- und Werttransporte
- b) Pfortendienste, soweit eine Zugangskontrolle und nicht nur eine reine Informationsvergabe vorgenommen wird
- c) Tätigkeit im Auslassbereich der Diskothek, der vom Einlassbereich getrennt ist (dort wird häufig die Verzehrrechnung kassiert)
- d) Zugangskontrolle bei Gaststätten (soweit keine Diskothek, vgl. unten)

- e) Zugangskontrolle und ggf. Zutrittsverweigerung bei sonstigen Veranstaltungen (z.B. Konzerten), inkl. Durchsuchungen nach unerlaubten Gegenständen am Eingang
- f) Zugangskontrolle mit ggf. Zutrittsverweigerung zum (Fußball-) Stadion
- g) Posten an Stadiontoren, die als Fluchtweg nicht verschlossen sind, der unberechtigte Zutritt jedoch verhindert werden muss
- h) Bewachungspersonal direkt vor der Bühne oder vor dem Backstage-Bereich (z.B. zum Schutz der Musiker)
- i) Bewachungspersonal bei Veranstaltungen direkt in den sog. Wellenbrechern, die für Ordnung sorgen und ggf. bewusstlose Besucher retten sollen
- j) Zugangskontrolle mit ggf. Zutrittsverweigerung wegen Überfüllung von Bierzelten
- k) Nach Dienstschluss "Revierwachmann" in verschlossenen öffentlichen Gebäuden sowie in und um abgezäunte Firmengebäude
- Personenschützer unabhängig von öffentlichem oder nicht-öffentlichem Verkehrsraum
- m) Haushüter mit Schwerpunkt Bewachungstätigkeit
- n) Tätigkeit als Museumswächter (hier sitzt die Wachperson in einem Raum, der ab und zu gewechselt wird Hauptleistung bleibt aber die Bewachung der Museumsräume in abwechselnder Reihenfolge also im "Stand"
 Beachte: Die Tätigkeit in Museen wird von den Behörden teils unterschiedlich eingestuft. Deshalb sollten sich Bewachungsgewerbetreibende oder ihre Mitarbeiter dort erkundigen, was tatsächlich als Nachweis gefordert wird.

Zur Ausübung der genannten Tätigkeiten muss ein Unterrichtungsnachweis gemäß § 34a GewO vorgelegt werden.

Hinweis zu Punkt e) – i):

Personal in leitender Bewachungsfunktion von zugangsgeschützten Großveranstaltungen benötigt den Sachkundenachweis.

3. Tätigkeiten, für die eine Sachkundeprüfung abgelegt werden muss:

3.1 Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum und in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr

Kontrollgänge.

Wachpersonal muss einen größeren Raum durch Umhergehen oder Umherfahren bewachen. Die Bewachung besteht gerade im Kontrollgehen; nicht, wenn verschiedene Gebäude in einer Straße/Stadt (stationär) bewacht und die Wege zwischen den verschiedenen Gebäuden von Zeit zu Fuß oder mittels Auto zurückgelegt werden. Kontroll-

gänge müssen dabei die Hauptleistung der Bewachung sein. Selbst regelmäßiger Raumwechsel, z.B. im Museum (verschiedene Räume werden abwechselnd bewacht), wird in der Regel nicht als Kontrollgang eingeordnet (Achtung: Bitte bei zuständiger Behörde erkunden).

Öffentlicher Verkehrsraum:

Öffentliche Straßen, Bahnhöfe, Wege, Parkanlagen, Vorplätze von öffentlich zugänglichen Gebäuden (z.B. Rathaus u.ä.).

Hausrechtsbereiche mit tatsächlich öffentlichem Verkehr:

In den Hausrechtsbereich mit tatsächlich öffentlichem Verkehr fallen private Räumlichkeiten oder privates Gelände, die der Eigentümer der Allgemeinheit, also keinem speziell vorab feststellbaren Personenkreis, zugänglich macht.

Beispiele:

- Aufenthaltsräume und Empfangshallen, die jedermann zugänglich sind (d.h. z.B. in Flughäfen ohne Flugticket),
- Schulgebäude,
- Krankenhäuser,
- z. T. Universitäten und Kongresshallen

und - soweit frei zugänglich

- Gerichte,
- Sportanlagen aller Art,
- Einkaufszentren,
- Kaufhäuser, Geschäfte, bestimmte Ladenpassagen etc.

Beispiele für sachkundepflichtige Kontrollgänge:

- Kontrollgänge auf U-Bahnhöfen und in S-Bahnen
- Kontrollgänge in Fußgängerzonen
- Kontrollgänge in Empfangshallen von Flughäfen etc.
- sog. Citystreifen
- Kontrollgänge in Kaufhäusern
- Kontrollgänge in Ladenpassagen

3.2 Schutz vor Ladendieben

Hierbei handelt es sich um die sog. Kaufhausdetektive, d.h. Personal von gewerblichen Bewachungsunternehmen, das Kaufhäuser bewacht (Achtung: Die Tätigkeit von Detektiven, die bei einem Kaufhaus angestellt sind, ist keine Bewachung! Denn Angestellte in einem Kaufhaus, die die Aufgabe haben, auf die Waren aufzupassen, bewachen keine fremden Gegenstände).

3.3 Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken, sog. Diskothekentürsteher

Erfasst werden nur gastgewerbliche Diskotheken. Sie sind insbesondere durch groß dimensionierte Musikanlagen, eine Tanzfläche, Auftreten eines Diskjockeys, überdurchschnittliche Musikbeschallung geringes Angebot an Speisen usw. gekennzeichnet (Achtung: hier gibt es

regionale Unterschiede; Gewerbetreibende sollten sich daher bei ihrer zuständigen Behörde nach der rechtlichen Einordnung erkundigen).

Nicht darunter fallen gewerbliche Veranstaltungen der "mehr ruhigen Art", also ohne Diskothekencharakter, z.B. Tanztees, Bälle, Senioren- oder Jugendtanzveranstaltungen, auch wenn sie sich nach außen als Diskotheken bezeichnen, ebenfalls nicht Nachtlokale, auch wenn sie Türsteher beschäftigen.

Auch bei Einlasskontrollen von Bierzelten und anderen Festzelten ist kein Sachkundenachweis erforderlich.

<u>Hinweis:</u> Gewerbeämter können bei Erlaubniserteilung für Diskotheken anordnen, dass die Zugangskontrolle zur Diskothek von Personal ausgeübt wird, das die Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1 Satz 5 GewO absolviert haben muss, auch wenn das Personal bei dem Diskothekenbesitzer angestellt ist. Solche Auflagen seitens der Gewerbeämter können auch bei anderen Veranstaltungen erteilt werden.

3.4 Leitende Funktion bei der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften (Aufnahmeeinrichtungen bzw. Gemeinschaftsunterkünfte nach Asylgesetz oder andere amtliche Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen)

Die detaillierte gesetzliche Aufzählung im Gesetzestext soll alle Einrichtungen dieser Art erfassen. Unter "leitender Funktion" sind die Personen zu verstehen, die für die Organisation der Bewachung vor Ort verantwortlich und weisungsbefugt sind.

3.5 Leitende Funktion bei Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen

Veranstaltungen sind organisierte Ereignisse insbesondere sportlicher, kultureller, kirchlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art, ohne Versammlung im Sinne des Artikels 8 Grundgesetz zu sein. Von einer zugangsgeschützten Veranstaltung unter freiem Himmel ist in der Regel ab 5.000 Besucher auszugehen, die dem Wachschutz besondere Qualifikationsanforderungen stellt. Unter "leitender Funktion" sind die Personen zu verstehen, die für die Organisation der Bewachung vor Ort verantwortlich und weisungsbefugt sind.

3.6 Bewachungsgewerbetreibende (Bewachungsunternehmer, GmbH-Geschäftsführer, Betriebsleiter)

III. DIE SACHKUNDEPRÜFUNG IM BEWACHUNGSGEWERBE

1. Wer muss die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe ablegen?

Durch die Sachkundeprüfung sollen die in den oben genannten Bereichen tätigen Personen den Nachweis erbringen, dass sie Kenntnisse hinsichtlich der für die Ausübung dieser Tätigkeiten notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnisse sowie deren praktischer Anwendung erworben haben. Die erworbenen Kenntnisse sollen es

diesen Personen ermöglichen, die Wachaufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen. Die Sachkundeprüfung muss vor Beginn der Tätigkeit erfolgreich absolviert worden sein.

2. Befreiung von der Sachkundeprüfung

Nach der gesetzlichen Regelung des § 12 Bewachungsverordnung (BewachV) in Verbindung mit § 8 Nr. 1 bis 3 BewachV ist der Nachweis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nicht erforderlich bei:

- a) Nachweis einer mit Erfolg abgelegten Abschlussprüfung als geprüfte Werkschutzfachkraft, geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft, Servicekraft für Schutz und Sicherheit, Fachkraft für Schutz und Sicherheit, geprüfter Meister f. Schutz und Sicherheit/geprüfte Meisterin f. Schutz und Sicherheit geprüfter Werkschutzmeister/geprüfte Werkschutzmeisterin
- b) Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss im Rahmen Laufbahnprüfung mindestens für den mittleren Dienst im Bereich der Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst eines Landes oder des Bundes, für den Justizvollzugsdienst, für den waffentragenden Bereich des Zolldienstes und für den Feldjägerdienst in der Bundeswehr
- c) Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Akademie, die einen Abschluss verleiht, der einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist, wenn zusätzlich ein Nachweis über eine Unterrichtung durch die Industrie- und Handelskammer über die Sachgebiete nach § 7 Nummer 4 bis 6 BewachV vorliegt

Von der Sachkundeprüfung sind nach § 23 Abs. 2 BewachV weiterhin jene Personen befreit, die am 1. Januar 2003 seit mindestens drei befugt und ohne Unterbrechung im Bewachungsgewerbe Tätigkeiten nach § 34a Abs. 1a GewO durchgeführt haben.

3. Wo kann ich die Sachkundeprüfung ablegen?

Die Sachkundeprüfung wird von den Industrie- und Handelskammern abgenommen. Die Sachkundeprüfung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer abgelegt werden, die diese Prüfung anbietet. Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken nimmt die Sachkundeprüfung auch für die IHK-Bezirke Würzburg-Schweinfurt, Coburg und Oberfranken Bayreuth ab. Informationen über den Ablauf der Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, die Prüfungstermine, die Anmeldungsvoraussetzungen etc. erhalten Sie bei unten genanntem Ansprechpartner.

4. Wann wird die Sachkundeprüfung angeboten?

Die genauen Prüfungstermine erfragen Sie bitte bei dem unten genannten Ansprechpartner.

5. Welche Voraussetzungen muss ich vorweisen, wenn ich die Prüfung ablegen will?

Die Vorbereitung ist grundsätzlich frei und kann durch Schulungsmaßnahmen oder auch durch selbständiges Lernen erfolgen. Gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift sind dringend empfohlen, müssen aber nicht zur Anmeldung nachgewiesen werden.

6. Was kostet die Sachkundeprüfung?

Die Gebühr für die Sachkundeprüfung beträgt 170 €. Für die mündliche Wiederholungsprüfung fällt eine Gebühr in Höhe von 100 € an.

7. Wie läuft die Sachkundeprüfung ab?

Die Sachkundeprüfung besteht aus einer bundeseinheitlichen schriftlichen Prüfung von 120 Min. und einer mündlichen Prüfung (ca. 15 Min. pro Prüfling), wobei die Zulassung zur mündlichen Prüfung das Bestehen des schriftlichen Teils voraussetzt. Der Prüfling kann die Prüfung wiederholen. Hat er die Prüfung bestanden, so bekommt er eine Bescheinigung der IHK ausgehändigt.

Gegenstand der Sachkundeprüfung sind folgende Sachgebiete:

- a) Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht
- b) Datenschutzrecht
- c) Bürgerliches Gesetzbuch
- d) Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen
- e) Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste
- f) Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität gesellschaftlicher Vielfalt und
- g) Grundzüge der Sicherheitstechnik

In der mündlichen Prüfung ist ein Schwerpunkt auf folgende Sachgebiete zu legen: Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht, Datenschutzrecht, Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen, Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste und den Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität gesellschaftlicher Vielfalt, gelegt werden.

IV. DIE UNTERRICHTUNGEN IM BEWACHUNGSGEWERBE

Ebenso wie bei der Sachkundeprüfung, sind auch bei der Unterrichtung folgende Sachgebiete Inhalt des Verfahrens:

- a) Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht
- b) Datenschutzrecht
- c) Bürgerliches Gesetzbuch
- d) Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen

- e) Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste
- f) Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität gesellschaftlicher Vielfalt und
- g) Grundzüge der Sicherheitstechnik

Die Unterrichtung erfolgt mündlich, die zu unterrichtende Person muss über die zur Ausübung der Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtungsverfahrens **unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse** mindestens auf dem Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen.

<u>Wichtig:</u> Teilnahme ohne Fehlzeiten muss nachgewiesen werden, mündliche und schriftliche Verständnisfragen müssen beantwortet werden können.

Wenn sich die IHK davon überzeugt hat, dass der Teilnehmer mit den Inhalten in ausreichendem Maße vertraut ist, wird die Bescheinigung erteilt. Wenn zum Beispiel ungenügende Sprachkenntnisse einem Verständnis der Inhalte entgegenstehen, kann die Bescheinigung nicht erteilt werden.

1. Befreiung von der Unterrichtung

Nach der gesetzlichen Regelung des § 8 Nr. 1 bis 4 BewachV ist der Nachweis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nicht erforderlich bei:

- a) Nachweis einer mit Erfolg abgelegten Abschlussprüfung als geprüfte Werkschutzfachkraft, geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft, Servicekraft für Schutz und Sicherheit, Fachkraft für Schutz und Sicherheit, geprüfter Meister f. Schutz und Sicherheit/geprüfte Meisterin f. Schutz und Sicherheit geprüfter Werkschutzmeister/geprüfte Werkschutzmeisterin
- b) Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss im Rahmen Laufbahnprüfung mindestens für den mittleren Dienst im Bereich der Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst eines Landes oder des Bundes, für den Justizvollzugsdienst, für den waffentragenden Bereich des Zolldienstes und für den Feldjägerdienst in der Bundeswehr
- c) Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Akademie, die einen Abschluss verleiht, der einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist, wenn zusätzlich ein Nachweis über eine Unterrichtung durch die Industrie- und Handelskammer über die Sachgebiete nach § 7 Nummer 4 bis 6 BewachV vorliegt
- d) Personen, die erfolgreich die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe absolviert haben

- e) Bewachungs**personal**, das die Unterrichtung mit den früher erforderlichen 24 Stunden bis zum Inkrafttreten der Änderungen absolviert hat, darf weiterhin ihre Tätigkeit ausüben. Einschränkungen können sich durch die Vorschriften zur neuen Sachkundeprüfung ergeben (vgl. oben).
- f) Hinweis auf den Runderlass des Bundeswirtschaftsministeriums vom März 1996: "Eine Karenzzeit für die Erbringung des Unterrichtungsnachweises sowohl bei der Erlaubniserteilung als auch bei der Einstellung von Wachpersonen ist in § 34a GewO nicht vorgesehen. Allerdings kann etwa dann, wenn eine Person bei einem Bewachungsunternehmen als sog. Praktikant mit dem Ziel einer späteren festen Anstellung beschäftigt wird, für die Dauer von höchstens vier Wochen auf die Unterrichtung verzichtet werden, wenn die Person in dieser Zeit keine Bewachungstätigkeit eigenverantwortlich ausübt.

2. Wo absolviere ich die Unterrichtung?

Die Unterrichtung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern. Die Unterrichtung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer erfolgen, die diese Unterrichtung anbietet. Die IHK Nürnberg für Mittelfranken bietet die Unterrichtung auch für die IHK-Bezirke Würzburg-Schweinfurt, Coburg und Oberfranken Bayreuth an. Informationen zu Terminen erhalten Sie bei unten genanntem Ansprechpartner.

3. Was kostet die Unterrichtung?

Die Gebühr für die 40-stündige Unterrichtung von Bewachungspersonal beträgt 450,00 Euro. Die Kosten entstehen durch die Teilnahme an der Unterrichtung und sind nicht der Preis für die Bescheinigung. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme an der Unterrichtung sind die Kosten zu zahlen, auch wenn keine Bescheinigung erteilt wird. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular, das Ihnen auf Nachfrage zugesendet wird.

Ansprechpartner:

• Fragen der Organisation der Sachkundeprüfung (Anmeldung, Termine etc.):

Tanja Hübner

Tel.: 0911 / 13 35 - 2134 Fax: 0911 / 13 35 - 42134

E-Mail: tanja.huebner@nuernberg.ihk.de

• Fragen zum Unterrichtungsverfahren (Anmeldung, Termine etc.):

Elke Mischker

Tel.: 0911 / 13 35 - 2276 Fax: 0911 / 13 35 - 42276

E-Mail: elke.mischker@nuernberg.ihk.de

• Rechtliche Fragen zum Bewachungsgewerberecht:

Ass. Katja Berger

Tel.: 0911 / 13 35 - 1390 Fax: 0911 / 13 35 - 41390

E-Mail: katja.berger@nuernberg.ihk.de